



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)	6
Beschlüsse des Stadtrates	7
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing „JenaKultur“ 2006	7
Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	7
Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ zu 01.01.2006	8
Gewährleistung der Erstattung der Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende an jenarbeit - Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln	9
Abschluss Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für den Geh- und Radwegtunnel km 25,734 (Griesbrückentunnel)	9
Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes jenarbeit	10
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2005 und des Jahresabschlusses per 31.12.2005 des Eigenbetriebes jenarbeit	11
Öffentliche Bekanntmachungen	12
Planfeststellung nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	12
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes	13
Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan „Eichplatz“	14
Tagesordnung der 19. Sitzung des Stadtrates Jena	15
Ausschusssitzungen	16

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 505) sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 2. November 2005 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen und deren Einfassung sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkannt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Die Stadt Jena kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die dem Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherung entstehen.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. September 2001, außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

1.	Bestattung	
1.1.	Benutzung Feierhalle Nordfriedhof, einschließlich Dekoration	142,00 €
1.2.	Trauerfeier Urnengemeinschaft Nordfriedhof, einschließlich Ausgestaltung	34,00 €
1.3.	Benutzung Feierhalle Ortsteilfriedhöfe, einschließlich Dekoration	58,00 €
1.4.	Benutzung Tontechnik/Orgel	32,00 €
1.5.	Benutzung Abschiedsraum einschließlich Dekoration	42,00 €
1.6.	Benutzung Kühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag)	24,00 €
1.7.	Benutzung Tiefkühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag)	29,00 €
1.8.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger	666,00 €
1.9.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger	798,00 €
1.10.	Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken	194,00 €
1.11.	Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	144,00 €
1.12.	Urnengemeinschaftsgrab öffnen, schließen und Urne beisetzen	65,00 €
1.13.	Umbettung Urne(n) pro Grab (einschließlich Aschekapsel)	168,00 €
1.14.	Ausbettung Urne(n) pro Grab (einschließlich Aschekapsel)	112,00 €
1.15.	Urneneinstellgebühr (nicht für Urnengemeinschaft) pro Tag (ab 30. Tag nach Einäscherung)	5,00 €
1.16.	Urnenversand / -anforderung	45,00 €
2.	Grabnutzung	
2.1.	Urnengräber (15 Jahre Nutzungsrecht)	
2.1.1.	Wahlgrab Urne (1 m ²)	630,00 €
2.1.2.	Wahlgrab Urne, Fläche >6m ² (pro m ² /pro Jahr)	21,00 €
2.1.3.	Reihengrab Urne	367,00 €
2.1.4.	Urnengemeinschaft (1Urne)	501,00 €
2.1.5.	Urnengemeinschaft mit Namensstein (1Urne)	607,00 €
2.2.	Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht)	
2.2.1.	Wahlgrab - einstellig (3,12 m ²)	1.187,50 €
2.2.2.	Wahlgrab - zweistellig (6,25 m ²)	2.375,00 €
2.2.3.	Wahlgrab, Fläche > 10m ² (pro m ² / pro Jahr)	7,60 €
2.2.4.	Reihengrab	854,00 €
2.2.5.	Grabstätte Kinder (15 Jahre Ruherecht)	314,00 €
2.2.6.	Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten (15 Jahre Ruherecht)	157,00 €

2.3.	Verlängerung (pro m² / pro Jahr)	
2.3.1.	Wahlgrab Urne	42,00 €
2.3.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ²	21,00 €
2.3.3.	Wahlgrab Erdbestattung	15,20 €
2.3.5.	Wahlgrab Erdbestattung Fläche > 10m ²	7,60 €
2.3.6.	Grabstätte Erdbestattung Kinder	16,50 €
2.3.7.	Grabstätte nicht bestattungspflichtiger Fehlgeburt	10,40 €
3.	Grabberäumung	
3.1.	Beräumung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab bis 1m ²	179,00 €
3.2.	Beräumung Urnenwahlgrab größer 1m ² / Reihengrab Kinder	271,00 €
3.3.	Beräumung Erdbestattungsgrab	335,00 €
4.	Genehmigungen / Änderungen	
4.1.	Zulassung für Gewerbetreibende für 5 Jahre	368,00 €
4.2.	Zulassung für Gewerbetreibende - einmalig	42,00 €
4.3.	Genehmigung Grabmahl (einschließlich Standfestigkeit)	52,00 €
4.4.	Genehmigung Einfassung	34,00 €
4.5.	Änderungen	61,00 €

ausgefertigt:

Jena, 05.01.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind

(Bürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing „JenaKultur“ 2006

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0357

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena für das Wirtschaftsjahr 2006 (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens-, Finanz-, und Stellenplan) wird bestätigt.
2. Die mittelfristige Erfolgsplanung bis 2008 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Für den Planungszeitraum 2006 wurde von einem Leistungsumfang von JenaKultur für die Stadt Jena ausgegangen, wie er im Gründungsbeschluss von JenaKultur vom 27. Oktober 2004 (04/10/04/0061) und in der geänderten Fassung vom 27. April 2005 (05/04/S1/0204) ausgewiesen ist.

Als Datengrundlage für den Wirtschaftsplan wurden Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung bis September 2005 und die Planungsdaten des Wirtschaftsplanes 2005 herangezogen. Weiterhin erfassten alle Kostenstellenverantwortlichen des Eigenbetriebes die Planungsdaten für 2006 einzeln und diese wurden in Form der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengestellt.

Grundlage für die Vorausschau im Erfolgsplan 2005 – 2008 ist die Zuschussvereinbarung 2005 – 2008.

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses 05/10/15/0318 vom 05.10.2005 zur Durchführung des Thüringentages 2006 in Jena wurde der städtische Zuschuss um 80,2 T€ höher angesetzt als im Jahr 2005.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0354

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2006 wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2006 schließt mit einem Fehlbetrag von 843 T€ ab. Dieser Jahresfehlbetrag resultiert insbesondere daraus, dass die Instandhaltungsaufwendungen angesichts des Gebäudezustandes nach wie vor sehr hoch sind. Die Stadt kann angesichts ihrer Haushaltslage keine kostendeckenden Mieten und Leistungsentgelte für EDV/Telekommunikation zahlen.

Der Investitionsplan 2006 sieht Gesamtausgaben in Höhe von ca. 18,5 Mio. € vor. Darin enthalten ist ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 2,4 Mio. €. In den vergangenen Jahren wurde dieser Anteil nicht getrennt ausgewiesen, weil seine erforderliche Höhe bei den einzelnen Maßnahmen oft erst während der Bauarbeiten bestimmbar wird. Das im Jahresabschluss auszuweisende Ergebnis für den Instandhaltungsanteil kann deutlich vom Planansatz abweichen.

Mit einem Eigenanteil der Maßnahmen des Investitionsplans von ca. 9,7 Mio. € sollen Projektfördermittel von ca. 6,6 Mio. € erschlossen werden. Dieser im Vergleich zum Vorjahr hohe Ansatz ergibt sich v.a. aus den Einzelmaßnahmen „Umbau Gutenbergschule“ (Fördermittel Ganztagsschulprogramm) sowie „Sanierung Volksbad“ (Städtebaufördermittel). Weitere 2,2 Mio. € sollen aus Schul- und allgemeiner Investitionspauschale sowie aus der Förderung Typenschulprogramm zufließen. Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9,7 Mio. € sind für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen in den Folgejahren bestimmt.

Im Finanzplan wird ein Abbau des Fehlbetrags in den nächsten Jahren unterstellt. Es wird an dem Ziel festgehalten, den Mietabschlag bis 2008 auf Null zu redu-

zieren. Nur so können die für die Umsetzung des Schulnetzplans nötigen Investitionen ohne weitere Kreditaufnahme erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist auch, dass in den Jahren 2007/2008 die Förderung für die Sanierung des Berufsschulzentrums Göschwitz durch das Land erfolgt.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ zu 01.01.2006

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0353

1. Zum 01.01.2006 werden die in der Anlage 1 enthaltenen, im Eigentum der Stadt Jena stehenden Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena eingelegt.
2. Zum 01.01.2006 wird das Flurstück 22/1 der Gemarkung Jena, Flur 9 mit einer Größe von 247 m² aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena entnommen und zum gleichen Tag in das Sondervermögen Kommunalservice Jena eingelegt.
3. Der am 18.12.2002 gefasste Beschluss zur Einlage der in der Anlage 2 enthaltenen Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird aufgehoben.

Begründung:

zu 1: Am 18.12.02, 19.11.03 und 11.11.04 beschloss der Stadtrat die Übertragung der bebauten städtischen Grundstücke sowie der als Garten- oder Garagenland genutzten Flächen in das Sondervermögen KIJ. Nunmehr sollen weitere Objekte in das Sondervermögen eingehen, bei denen im Rahmen der Arbeitsgruppe Grundstücke (bestehend aus Mitarbeitern des Umweltamtes, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes und des Liegenschaftsamtes) bzw. bei sonstigen Grundstücksrecherchen festgestellt wurde, dass sie dem Sondervermögen KIJ zuzuordnen sind.

zu 2: In das Sondervermögen von KIJ wurde zum 1.1.03 das Flurstück 22 der Gemarkung Jena, Flur 9 eingelegt. Im vergangenen Jahr wurde eine unvermessene Teilfläche dieses Flurstücks verkauft. Ein ca. 5 m breiter Streifen, der für die Säuberung und Instandhaltung des offenen Entwässerungsgrabens vom Nordfriedhof notwendig ist, wurde nicht mit veräußert. Inzwischen liegt der Veränderungsnachweis vor. Das Flurstück 22/2 ist in das Eigentum des Käufers übergegangen. Das Flurstück 22/1 mit einer Größe von 247 m², welches funktionell zum Nordfriedhof gehört, soll nun aus dem Sondervermögen von KIJ entnommen und in das Sondervermögen KSJ übertragen werden.

zu 3: Im Rahmen der Arbeitsgruppe Grundstücke wurden Flächen ermittelt, die nicht zum Sondervermögen gehören, da sie nicht als Garten, Garagen o.ä. genutzt werden, sondern z.B. mit Straßen überbaut sind oder anderweitig genutzt werden. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

Anlage 1: Sondervermögen KIJ ab 01.01.2006

Lfd. Nr.	Objektnr. bei KIJ	Grundstückslage	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gesamtgröße in m ²
1	Zu 81 184	Am Steinbach	Löbstedt, Flur 2, Flurstück 175/1	391
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe v. 180 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ. Es ist aber die gesamte Grundstücksfläche verpachtet.				
2	Zu 87 41 (KGV)	Über den Kienbäumen	Winzerla, Flur 7, Flurstück 177	533
Begründung: Grundstück befindet sich in Kleingartenanlage				
3	Zu 47 23 (KGV)	Auf dem Attichslande	Kunitz, Flur 4, Flurstück 639	10137
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes v. 7.000 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ. Es ist aber die gesamte Grundstücksfläche verpachtet.				
4	Zu 87 21 (KGV)	Auf dem Gehren	Jenprießnitz, Flur 7, Flurstück 946/1	2578
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe v. 420 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ, Nr. 82144. Die verbleibende Fläche ist an den KGV verpachtet.				
5	Zu 82 233	An der Winzergasse	Winzerla, Flur 1, Flurstück 94/4	8
Begründung: Die Fläche wird vom Pächter des angrenzenden Flurstücks 93/9 genutzt.				
6	Zu 87 39 (KGV)	Am Bahricht	Winzerla, Flur 3, Flurstück 204	149
Begründung: Die Fläche ist an den KGV verpachtet.				
7	Zu 83 40	An der Lutherstraße	Jena, Flur 17, Flurstück 103	406
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe v. 267 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ, Nr. 8340. Die verbleibende Fläche wird ebenfalls von KIJ verpachtet.				
8	Zu 21 24	Schaeferstraße 4	Jena, Flur 16, Flurstück 64	80
Begründung: Das Grundstück ist vom Kindergarten mit eingezäunt.				
9	Zu 83 91	An der Friedensstraße	Löbstedt, Flur 3, Flurstück 437	2550
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe von 1.275 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ, Nr. 83 91. Die verbleibende Fläche ist auch mit Garagen bebaut.				
10	Zu 82 103	Döbereiner Straße	Jena, Flur 25, Flurstück 278/3	39
Begründung: Nutzung erfolgt vom Nutzer des Flurstücks 278/2				
11	82 413	In den Weiden	Löbstedt, Flur 2, Flurstück 236	1165
Begründung: Nutzung erfolgt als Garten				
12	82 414	In den Weiden	Löbstedt, Flur 2, Flurstück 238	152
Begründung: Nutzung erfolgt als Garten				
13	Zu 82 81	Am Forstweg	Jena, Flur 27, Flurstück 63	411
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe von 320 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ. Die verbleibende Fläche wird ebenfalls verpachtet.				
14	Zu 87 17 (KGV)	Am Schweizerhöhenweg	Jena, Flur 27, Flurstück 41/1	2179
Begründung: Das Grundstück soll Bestandteil des Generalpachtvertrages mit dem Kleingartenverband werden.				
15	Zu 87 17 (KGV)	Am Schweizerhöhenweg	Jena, Flur 27, Flurstück 42/1	8564
Begründung: Das Grundstück soll Bestandteil des Generalpachtvertrages mit dem Kleingartenverband werden.				

16	Zu 82 106	Überm Birnstiel	Jena, Flur 26, Flurstück 11	3400
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe von 1600 m ² ist bereits im Sondervermögen KIJ. Die verbleibende Fläche wird ebenfalls genutzt.				
17	Zu 87 14 (KGV)	Im Mühlthal	Jena, Flur 31, Flurstück 26	8980
Begründung: Änderung der Fläche von 8252 m ² auf 8980 m ²				
18	Zu 87 39 (KGV)	Überm Bahricht	Winzerla, Flur 3, Flurstück 167/7, 183, 167/8 und TF 179	3200
Begründung: Es handelt sich um Wege in einer Kleingartenanlage des KGV.				
19	Zu 82 122	Über der Schützenhofstraße	Jena, Flur 34, Flurstück 101/5	18530
Begründung: Eine Teilfläche des Grundstückes mit einer Größe von 14.103 m ² ist bereits im Sondervermögen KI J – 82 122. Die verbleibende Fläche wird ebenfalls genutzt.				
20	82 073	Arthur-Becker-Str. 30	Göschwitz, Flur 3 Flurstück 332/17	97
Begründung: Das Grundstück ist als Garten mit eingezäunt und verpachtet.				
21	Zu 87 12 (KGV)	An der hohen Saale	Jena, Flur 36, Flurstück 1	1750 m ² u. 570 m ² (Teilfl.)
Begründung: Auf dem Grundstück befinden sich Gärten des KGV.				

Anlage 2

Grundstücke, die ab dem 01.01.2006 nicht mehr zum Sondervermögen KIJ gehören

Lfd. Nr.	Objektnr. bei KIJ	Grundstückslage	Gemarkung, Flur, Flurstück	Größe in m ²
1	83 35	Diesterwegstraße	Jena, Flur 15, Flurstück 45/2	540
Begründung: Auf dem Grundstück befindet sich keine Garage.				
2	87 10 (KGV)	Auf dem Friedensberg	Jena, Flur 23, Flurstück 111	300
Begründung: Fläche gehört zum Gebiet Friedensberg, das vom LSA verwaltet wird.				
3	82 215	Überm Teiche	Leutra, Flur 2, Flurstück 300	650
Begründung: Renaturierung des ehemaligen Gartens durch UA, verbleibende Fläche bei KIJ : 6.700 m ²				
4	83 58	An der Schützenhofstraße	Jena, Flur 35, Flurstück 133	1059
Begründung: Teilweise Nutzung als Straße und Grünanlage, verbleibende Fläche bei KIJ : 700 m ²				
5	83 33	Camburger Straße	Jena, Flur 11, Flurstück 46/3	2789
Begründung: Teilweise Nutzung als Unland an der Bahn, verbleibende Fläche bei KIJ : 1400 m ²				

Gewährleistung der Erstattung der Kosten der Unterkunft für Arbeitssuchende an jenarbeit - Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0358

Die Mehrausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 3 SGB II (48200.78300) in Höhe von 535.200 € sind durch Mehreinnahmen aus der Leistungsbeteiligung des Landes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende in Höhe von 155.750 € und Mehreinnahmen aus dem Sonderlastenausgleich des Landes in Höhe von 379.450 € zu decken.

Begründung:

Ab 01.01.2005 ist die Stadt Jena für die Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach dem SGB II zuständig. Im Haushaltsplan 2005 wurde von einer Basis von 3.724 Bedarfsgemeinschaften mit einem durchschnittlichen Betrag i.H.v. 350 € / Bedarfsgemeinschaft ausgegangen. Im Laufe des Jahres entwickelte sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften deutlich nach oben. Im Oktober 2005 hatten ca. 6500 Bedarfsgemeinschaften Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung. Die durchschnittliche Warmmietbelastung lag bei 250 € / Bedarfsgemeinschaft. Es ist abzuschätzen, dass die eingeplanten Haushaltsmittel aufgrund der hohen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften für 2005 nicht ausreichen werden. Die Zahlungsläufe November Dezember 2005 sind somit gefährdet.

Der Bund beteiligt sich an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 29,1 % der Kosten. Somit können Mehreinnahmen aus der Beteiligung des Bundes zur Deckung herangezogen werden.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder mit Ausnahme des Landes Berlin für die Jahre 2005-2009 eine Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisung. Dieser Betrag wird an die kreisfreien Städte und Landkreise nach Maßgabe des ungedeckten Finanzbedarfs jeder Kommune verteilt. Hieraus werden aufgrund der Mehrbelastungen Mehreinnahmen erwartet, die zur Deckung der Mehrbelastung bei Unterkunft und Heizung verwendet werden können

Abschluss Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für den Geh- und Radwegtunnel km 25,734 (Griesbrückentunnel)

- beschl. am 21.12.2005; Beschl.-Nr. 05/12/18/0380

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreuzungsvereinbarung für den Ersatzneubau Tunnel km 25,734 mit der DB Netz AG zu unterzeichnen.
2. Redaktionelle Änderungen ohne wesentliche inhaltliche Auswirkungen sind ohne nochmalige Vorlage im Stadtrat möglich.

Begründung:**Erläuterungen zum Vorhaben / Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen des Gesamtvorhabens „Umbau Saalbahnhof“ soll ein Ersatzneubau des Geh- und Radwegtunnels zwischen Löbstedter Straße und Saalbahnhofstraße mit richtliniengerechten lichten Abmaßen realisiert werden. Das Bauwerk ist derzeit in einem schlechten baulichen Zustand und weist zu geringe lichte Öffnungsmaße aus. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Saalbahnhofs sind die Bedingungen für die Erneuerung des Bauwerkes günstig. Auf Grund der künftigen Einordnung einer Weiche über dem Bauwerk würde sich eine spätere Realisierung erheblich kostensteigernd gestalten. Eine vom Gleiskörper getrennte Sanierung hätte nach Aussage der Deutschen Bahn zudem wesentliche Kostenerhöhungen durch den Verlust von Synergieeffekten (zusätzliche Sperrpausen, Behelfsbrücken zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs) zur Folge.

Da es sich um eine Kreuzung von Eisenbahn und Straße (in diesem Falle eines öffentlichen Weges) handelt, gilt das *Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)*. Gemäß EKrG handelt es sich bei dem Bauwerk um eine *Eisenbahnüberführung*.

Dabei ist die Deutsche Bahn Baulastträger und damit verkehrssicherungspflichtig für das Überführungsbauwerk. Die Stadt ist Baulastträger für die öffentlich gewidmete Durchwegung und damit für diesen Teil verkehrssicherungspflichtig. Das Vorhaben ist entsprechend den § 3 und § 12 Nr.1 EKrG geregelt.

Gemäß § 3 handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Überführung im Sinne der Verbesserung der Sicherheit bzw. der Abwicklung des Verkehrs. Im Gegensatz zu anderen Baulastregelungen sind hier die Kreuzungsbeteiligten *zum Handeln verpflichtet*.

§ 12 regelt die Kostentragung bei einseitigem Verlangen: „*Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten 1. demjenigen zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);*“

Da im vorliegenden Falle die Stadt Baulastträger der Durchwegung ist, obliegt ihr auch das Änderungsverlangen („hätte verlangen müssen“) und damit die alleinige Kostentragung. Die Deutsche Bahn hat sich am Vorhaben mit der Zahlung eines Vorteilsausgleiches zu beteiligen. Durch die Maßnahmen zugunsten der Verbesserung der Durchwegung erhält die Deutsche Bahn ein neues Bauwerk und hat damit künftig geringere Erhaltungsaufwendungen.

Notwendigkeit der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung

§ 5 EKrG regelt die Notwendigkeit einer Vereinbarung beider Kreuzungsbeteiligten: „Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen.“

Da die DB AG das Vorhaben bereits ab März 2006 realisieren will, ist der schnellstmögliche Abschluss der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung notwendig. Ebenso ist für die Fördermittelbeantragung eine unterzeichnete Kreuzungsvereinbarung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand belaufen sich die Gesamtbaukosten einschließlich 10 % Verwaltungskosten sowie Grunderwerb auf ca. 510 T€ (netto). Abzüglich der ca. 150 T€ Vorteilsausgleich verbleibt der Eigenanteil der Stadt von ca. 360 T€ (netto). Damit beträgt der städtische Anteil ca. 420 T€ (brutto). Bei 75 % GVFG-Förderung verbleibt ein Eigenanteil der Stadt von ca. 105 T€.

Die Eigenanteile sind im Haushaltsplan 2006 berücksichtigt. Seitens des Fördermittelgebers erhielt die Stadt die Bestätigung, dass das Vorhaben im Entwurf des Förderprogramms 2006 eingeordnet werden soll.

Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0355

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „jenarbeit“ für das Wirtschaftsjahr 2006 wird bestätigt.

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2004 wurde der Eigenbetrieb „jenarbeit“ für die Durchführung der Leistungen im Rahmen des SGB II gegründet. Damit kam die Stadt Jena der Forderung des Bundesgesetzgebers nach, für die Leistungsbereitstellung eine besondere Einrichtung zu schaffen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan. Diese basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplanentwurf 2006 der Stadt Jena abgestimmt.

Bei erheblichen Abweichungen müsste im Jahresverlauf ein präziserer Wirtschaftsplan vorgelegt werden.

Die wichtigsten Positionen des Erfolgsplans sind:

Erträge**Eingliederungshilfe**

Da gegenwärtig noch kein Budget auf der Basis eines beschlossenen Bundeshaushalts 2006 vorliegt, wurde beim Ansatz des Wirtschaftsplanes die Mittelbereitstellung aus 2005 auch für 2006 veranschlagt.

Bundesprogramm „Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“

Diese Position enthält die Jahresscheibe 2006 der Bundesförderung für das Bundesprogramm „Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ (Gesamtförderdauer: 01.10.2005 – 30.09.2007).

Erstattung Arbeitslosengeld II (einschl. Sozialgeld und Sozialvers.)

Für die Zahlung des Arbeitslosengeld II ist der tatsächliche Bedarf entscheidend, der von der Bundeskasse abgerufen werden kann. Für die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes jenarbeit gilt daher „Ertrag ist gleich Aufwand“.

Bei der Ermittlung des Ansatzes für den Erfolgsplan 2006 wurde von 6.000 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt ausgegangen und eine durchschnittliche

monatliche Leistung von 516,67 €/ BG (gegenwärtiger Durchschnitt der Monate August, September 2005) zugrunde gelegt.

Personal- und Sachkostenerstattung

Da gegenwärtig auch in dieser Position noch kein Budget auf der Basis eines beschlossenen Bundeshaushalts 2006 vorliegt, wurde hier ebenfalls die Mittelbereitstellung aus 2005 vorerst für 2006 veranschlagt.

Kosten der Unterkunft (KdU) incl. Umzugskosten

Für die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) werden jenarbeits durch die Stadt Jena für 2006 in Abstimmung mit dem städtischen Haushaltsentwurf 16,2 Mio € zur Verfügung gestellt. Auch in dieser Position wurde von durchschnittlich 6.000 Bedarfsgemeinschaften bei Anwendung der gegenwärtig bestehenden KdU-Richtlinie der Stadt Jena ausgegangen. In der Gesamtsumme sind Umzugskosten in Höhe von 80 T€ und Darlehen KdU in Höhe von 130 T€ enthalten.

Aufwand

Eingliederungshilfe

Eingliederungsleistungen für Arbeitsuchende zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger.

Einmalige Leistungen

Diese Position umfaßt Ausgaben für die Erstausrüstung nach § 23 (3) SGB II für Wohnung, Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten. Diese Leistungen werden von der Kommune getragen.

Personalaufwand

Die Kalkulation des Personalaufwandes basiert auf dem beigefügten Stellenplan 2006.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Geringwertige Wirtschaftsgüter, Betriebs- und Geschäftsaustattungen sowie EDV-, Hard- und Software werden entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften abgeschrieben. Durch Fördermittel finanzierte Anlagegüter sind im Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt und werden in den Folgejahren entsprechend ertragswirksam aufgelöst.

Bezogene Leistungen von der Stadt

Hierin enthalten sind die Leistungen der Kern-Stadtverwaltung, wie Rechtsamt, Personalamt, Stadtkasse, Poststelle u.a., die durch den Eigenbetrieb abgegolten werden.

Bezogene Leistungen von KIJ

In dieser Position werden die Leistungen von KIJ für Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik gegenüber jenarbeits ausgewiesen.

Reisekosten, Fortbildung // Verwaltungskosten

Dem Wirtschaftsplan 2006 liegen in diesen Position vorwiegend die bisherigen Ist-Werte aus 2005 zugrunde.

Fahrzeugkosten

Diese Position enthält die Leasing- und Unterhaltungskosten für 3 PKW.

Beiträge, Versicherungen, Gebühren // Rechts- und Beratungskosten / ärztliche Gutachten // Öffentlichkeitsarbeit

Dem Wirtschaftsplan liegen auch in dieser Position vorwiegend die bisherigen Ist-Werte aus 2005 zugrunde.

Raumkosten

Hierin sind die Kosten für Miete und Nebenkosten aus dem abgeschlossenen Mietvertrag mit dem kommunalen Eigenbetrieb KIJ sowie zu erwartende Kosten aus Verbräuchen enthalten.

Einstellung Sonderposten mit Rücklageanteil

Enthaltenen Zuschüsse für Investitionen werden im Sonderposten eingestellt. Die Auflösung erfolgt über die Abschreibung.

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2005 und des Jahresabschlusses per 31.12.2005 des Eigenbetriebes jenarbeits

- beschl. am 30.11.2005; Beschl.-Nr. 05/11/17/0356

1. Zum Prüfer für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2005 für den Eigenbetrieb jenarbeits wird die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.
2. Zum Prüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2005 für den Eigenbetrieb jenarbeits wird die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb jenarbeits trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Die Werkleitung hat vier Angebote von Wirtschaftsprüfern eingeholt. Die beiden preisgünstigsten Angebote weisen eine relativ geringfügige Preisdifferenz auf. Daher wurden zusätzlich zur Entscheidungsfindung regionale und inhaltliche Kriterien herangezogen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich das Angebot der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als das günstigste.

Öffentliche Bekanntmachungen

Anhörungsverfahren

Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

Planfeststellung nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) (BGBl. III 9240-1) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3338) für das Bauvorhaben: **Neubau der Straßenbahnstrecke in Jena zur Erschließung des Gewerbegebietes Jena-Göschwitz**

Die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Burgau, Lobeda, Göschwitz und Winzerla beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 16.01.2006 bis 16.02.2006** im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Leutragraben 1, 10. Etage während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.03.2006, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz-PBefG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte,

werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Jena, 05.01.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes

und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung Löbstedt o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Gesamtinhalt der Dienstbarkeit
Löbstedt	3	189	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m
Löbstedt	3	183/3	Löbstedt	214	Schutzstreifen 1,50 m
Löbstedt	3	346/5	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	302	Löbstedt	33	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	222/1	Löbstedt	65	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	278	Löbstedt	182	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	274	Löbstedt	74	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	421/4	Löbstedt	510	Schutzstreifen 3 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	414	Löbstedt	1151-1160	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m
Löbstedt	3	474/1	Löbstedt	831-904	2 Abwasserleitung je 6 m Schutzstreifen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	477	Löbstedt	911-936	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	480/1	Löbstedt	941-966	3 Abwasserleitungen, Schutzstreifen jeweils 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	480/2	Löbstedt	971-996	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	416/1	Löbstedt	1081-1106	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m

Löbstedt	3	412	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	457	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	170/1	Löbstedt	191	Schutzstreifen 1,50 m
Löbstedt	3	277/2	Löbstedt	183	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	491/2	Löbstedt	552	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	488/1	Löbstedt	562	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Hydrant
Löbstedt	3	461	Löbstedt	562	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	464	Löbstedt	564	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht, Schutzstreifen 1,50 m
Löbstedt	3	489	Löbstedt	591-628	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Hydrant, Geh- u. Fahrrecht, Schutzstreifen 2,50 m
Löbstedt	3	405	Löbstedt	531-706	2 Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	409	Löbstedt	711-824	3 Abwasserleitungen, Schutzstreifen 2 mal 6 m u. 4 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht, 2 Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen 6 u. 4 m, Schieber u. Hydrant
Löbstedt	3	421/3	Löbstedt	510	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	421/5	Löbstedt	510	2 Abwasserleitung je 6 m Schutzstreifen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	346/5	Löbstedt	532	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	224/2	Löbstedt	552	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Schutzstreifen 1 m, Hydrant, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	460	Löbstedt	552	2 Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen jeweils 4 m, Schieber, Geh- u. Fahrrecht

Löbstedt	3	467/1	Löbstedt	552	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	467/2	Löbstedt	552	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	474/2	Löbstedt	552	3 Abwasserleitungen, Schutzstreifen jeweils 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht, Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen 6 m, Schieber u. Hydrant
Löbstedt	3	476	Löbstedt	552	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	478	Löbstedt	552	2 Abwasserleitung je 6 m Schutzstreifen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht, 2 Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen 4 u. 6 m, Hydrant u. Schieber
Löbstedt	3	485	Löbstedt	552	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, 2 Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 u. 6 m, Schieber, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	496/2	Löbstedt	447	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	279/1	Löbstedt	481	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	276/2	Löbstedt	482	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	421/1	Löbstedt	510	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	421/2	Löbstedt	510	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	525/1	Löbstedt	305	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	525/2	Löbstedt	305	Schutzstreifen 1,50 m
Löbstedt	3	221/1	Löbstedt	350	Schutzstreifen 2 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	170/2	Löbstedt	406	Schutzstreifen 1,50 m
Löbstedt	3	427	Löbstedt	447	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, 2 Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 u. 4 m, Hydrant u. Schieber, Geh- u. Fahrrecht
Löbstedt	3	487	Löbstedt	447	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m
Löbstedt	3	417	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrrecht

Löbstedt	3	484	Löbstedt	214	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m
Löbstedt	3	275	Löbstedt	254	Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	3	264	Löbstedt	295	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 2,50 m
Löbstedt	3	486	Löbstedt	214	2 Abwasserleitung je 6 m Schutzstreifen, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Schieber u. Hydrant, Geh- u. Fahrrecht

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **12.01.2005 – 09.02.2005** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 9. Etage, Zimmer S 08 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 05.01.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan "Eichplatz"

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes für den Bebauungsplan "Eichplatz" entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Johannisstraße im Norden, der Rathausgasse im Osten, der Kollegiengasse im Süden und dem Leutragraben im Westen.

Planungsinhalt ist die Umgestaltung des Eichplatzes sowie des Areals um den Jentower. Die Grundlage für die Planung bildet entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2001 der von der Planungsgruppe

Eichplatz erstellte städtebauliche Entwurf vom April 2001.

Der vom Stadtrat am 21.12.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf einschließlich Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **23.01. bis einschließlich 23.02.2006** im Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Jentower), 6. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Jena in der Zeit vom 23.01. bis einschließlich 23.02.2006 einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, 05.01.2006
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind
(Bürgermeister) (Siegel)

Tagesordnung der 19. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **18. Januar 2006, 17:00 Uhr**, findet im Rathaus, Markt 1, die 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.


Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:15 Uhr):

4. Bestätigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Stadtrates am 30.11.2005 - öffentlicher Teil -
5. Fragestunde
6. Große Anfrage der CDU-Fraktion zur aktuellen Situation und zur Zukunft des Sports in Jena
- 6a. Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen
7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
8. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Marktwesen/Marktsatzung

9. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Berufung sachkundiger Bürger in den Ausschuss Wirtschaft und Arbeit
10. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Sportkoordinatoren
11. Beschlussvorlage Heike Seise / FDP-Fraktion - Sicherungskonzept Offene Jugendarbeit: Sicherung des Jugendzentrums Eastside
12. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Neufassung der Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistungen Unterkunft und Heizung sowie zur Prüfung angemessenen Wohnraums
13. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Verfahren zur Prüfung der Befangenheit
14. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena - Modalitäten zur Wahl der Ausschussvorsitze-
15. Beschlussvorlage Fraktion Bürger für Jena - Berufung sachkundiger Bürger
16. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Umbesetzung in Ausschüssen
17. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Umbesetzung in Werkausschüssen
18. Beschlussvorlage Fraktion Bürger Für Jena - Verkehrsführung in Wenigenjena
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ in der Gemarkung Wenigenjena
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzierungsinstrumenten
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Antrag auf Mittelfreigabe - Vermögenshaushalt 2006
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Ausbildungsprämie der Stadt Jena für Studenten, Schüler und Auszubildende - Änderung des Anspruchszeitraums
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Mietvertrag Spitzweidenweg 20
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung des Nutzungszwecks für das Stadtteilzentrum „LISA“
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Richtlinie für die Nutzung des „Haus auf der Mauer“
26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Keine weitere Förderung Frauennachttaxi
27. Beschlussvorlage Hauptausschuss - Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena
28. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Umbesetzung in Ausschüssen
29. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Prüfung zur Veräußerung kommunalen Vermögens
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Erster Bericht der Ombudsstelle / Umsetzung von Hartz IV
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Statistische Aufarbeitung der baulichen Entwicklung Jenas von 2000 bis 2005 im Thüringer Vergleich
32. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Stand der Zusammenarbeit der Städte Jena und Apolda
33. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Prüfauftrag bezüglich des Einsatzes von Carsharing im Bereich der Stadtverwaltung

34. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Jena
35. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Entwicklung der Anzahl der Teilnehmer am Schulessen im Jahr 2005

Der Oberbürgermeister

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 19.01.2006, 18.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 1/2006 des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit statt.</p>	
<p>Tagesordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung- Protokollkontrolle (15.12.05)- Bürgerfragestunde- Wirtschaftsförderung der Stadt Jena – Rückblick 2005 und Vorhaben 2006- Erfahrungen des Wohnraumkoordinators und Entwicklung der KdU- fortführende Diskussion zur Arbeitsgelegenheit mit Entgeltregelung- Sonstiges	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	